



MEDIATIONSSTELLE DER RECHTSANWALTSKAMMER BOZEN

(genehmigt mit Beschluss Nr. 12 des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Bozen am 27.04.2011
mit Abänderungen vom 30.12.2011)

INHALTSVERZEICHNIS

- Art. 1 Gründung
- Art. 2 Rechtsnatur - Vermögen - Autonomie
- Art. 3 Ziele
- Art. 4 Sitz
- Art. 5 Bedienstete
- Art. 6 Zusammensetzung der Mediationsstelle
- Art. 7 Präsident
- Art. 8 Sekretär
- Art. 9 Einberufung und Aufgaben der Mediationsstelle
- Art. 10 Verwaltungssekretariat
- Art. 11 Verzeichnis der Mediatoren
- Art. 12 Voraussetzungen des Mediators
- Art. 13 Pflichten des Mediators
- Art. 14 Benennung des Mediators
- Art. 15 Leistung des Mediators
- Art. 16 Vergütung
- Art. 17 Löschung und Suspendierung vom Mediatorenverzeichnis
- Art. 18 Verfahrensvorschriften - Verweis
- Art. 19 Mittel
- Art. 20 Rechnungsprüfung
- Art. 21 Schlussbestimmung

Die Anlage „A“ der Verfahrensordnung sowie deren Anlagen bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Statutes.

Art. 1 GRÜNDUNG

Gemäß Art. 18 des GVD 4.3.2010, Nr. 28, wird beim Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen mit Beschluss vom 27.04.2011 die Mediationsstelle der Rechtsanwaltskammer Bozen errichtet.

Art. 2 RECHTSNATUR, VERMÖGEN UND AUTONOMIE

Die Mediationsstelle ist ein Teil des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Bozen und hat kein vom letzteren getrenntes und autonomes Vermögen.

Die Spesen für den Betrieb der Mediationsstelle werden durch die Einnahmen der Mediationstätigkeit bestritten und, falls diese nicht ausreichen, von Mitteln, welche vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen zur Verfügung gestellt werden.

Die Mediationsstelle verfügt über Organisationsautonomie sowie über eine eigene, vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen getrennte und autonome, Buchhaltung.



Die Mediationsstelle hat, im Rahmen ihrer Ziele, Aufgaben und Funktionen gemäß der geltenden Gesetzesbestimmungen und des gegenständlichen Statuts, gegenüber Dritten Geschäftsfähigkeit und wird in jeder Hinsicht von ihrem Präsidenten vertreten.

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer ist verpflichtet, als Garantie für die Risiken, die auf jedwede Weise von der Mediationstätigkeit der Mediationsstelle der Rechtsanwaltskammer Bozen herrühren, eine Versicherungspolize über mindestens 500.000 Euro abzuschließen.

Art. 3 ZIELE

Die Mediationsstelle führt die vom GVD 28/2010 vorgesehene Mediationstätigkeit betreffend jedweder weiteren Zivil- und Handelsrechtsstreitsache mittels Verfahren durch, welche den Mediatoren, die im Sinne des Art. 11 des gegenständlichen Statuts benannten Verzeichnis eingetragen sind, anvertraut werden.

Die Mediationsstelle übt ihre Tätigkeit aus durch:

- a) die Förderung, Entwicklung, Organisation und Durchführung von Mediationsverfahren, wobei auch Vereinbarungen mit anderen Rechtsanwaltskammern abgeschlossen werden können;
- b) jede weitere Initiative, welche, direkt oder indirekt, zur Förderung oder Vereinfachung von Schlichtungsverfahren zweckmäßig ist.

Art. 4 SITZ

Die Mediationsstelle der Rechtsanwaltskammer Bozen hat ihren Sitz beim Sitz des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer – Justizpalast – Gerichtsplatz, 1 – und übt dort, in den gem. Art. 18 des GVD vom 4.3.2010, Nr. 28, vom Gerichtspräsidenten zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, ihre Funktionen aus.

Art. 5 BEDIENSTETE

Die Mediationsstelle bedient sich der Angestellten des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer, welcher hierzu eigene Mitarbeiter beauftragt, Sekretariatsdienste zu leisten.

Die besagten Angestellten obliegen der Verschwiegenheitspflicht und es ist ihnen ausdrücklich untersagt, Pflichten oder Rechte zu übernehmen, welche direkt oder indirekt mit dem behandelten Streitgegenstand zusammenhängen, mit Ausnahme derer, die strikt an die Leistung des Dienstes gebunden sind; weiters ist es ihnen absolut untersagt, direkt von den Parteien Vergütungen anzunehmen.

Art. 6 ORGANE DER MEDIATIONSSTELLE

Die Mediationsstelle setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, welche den Ausschuss der Mediationsstelle bilden und vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen aus dessen Reihen ernannt bzw. von diesem aus den im Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragenen Mitglieder ausgewählt werden.

Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

Der Präsident der Mediationsstelle ist der Präsident des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Bozen .

Die Mediationsstelle wählt aus ihren Mitgliedern mit Stimmenmehrheit den Vizepräsidenten und den Sekretär.

Der Ausschuss der Mediationsstelle bleibt entsprechend der Dauer des Mandats des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Bozen im Amt und, jedenfalls, bis zur Ernennung des neuen Ausschusses der Mediationsstelle durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen .



Art. 7 DER PRÄSIDENT

Der Präsident beruft die Sitzungen der Mediationsstelle ein, leitet und koordiniert diese, indem er die Tagesordnungspunkte festlegt und, auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse, fördert er die Tätigkeit der Mediationsstelle und teilt deren Ausrichtungen nach außen hin mit.

Art. 8 DER SEKRETÄR

Der Sekretär unterstützt den Präsidenten, führt bei den Sitzungen der Mediationsstelle das Protokoll, sorgt für die Durchführung eines jeden Beschlusses der Mediationsstelle, ist verantwortlich für die Führung und Aktualisierung des Mediatorenverzeichnisses und beaufsichtigt die Auswahl, Ernennung und Ersetzung der Mediatoren. Außerdem führt er das Verzeichnis der Schlichtungsverfahren und leitet das Dienstpersonal.

Art. 9 EINBERUFUNG UND AUFGABEN DER MEDIATIONSSTELLE

Die Mediationsstelle wird vom Präsidenten, oder einer von ihm dazu befugten Person, ohne Notwendigkeit von Formalitäten, einberufen.

Die Mediationsstelle gilt bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern als beschlussfähig.

Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vizepräsidenten, nimmt das, nach Eintragungsdatum in das Rechtsanwaltsverzeichnis, dienstälteste Mitglied deren Aufgaben wahr.

Die Sitzungen der Mediationsstelle werden in einem eigenen Verzeichnis protokolliert, welches im Sekretariat des Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen aufbewahrt wird.

Die Beschlüsse der Mediationsstelle werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei gleicher Stimmenanzahl gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag.

Die Mediationsstelle der Rechtsanwaltskammer:

- a) regelt die eigene Organisation;
- b) entscheidet über Eintragungs- Lösungs- und Suspendierungsanträge aus dem Verzeichnis der Mediatoren;
- c) entscheidet über die Befangenheitsanträge von Mediatoren;
- d) ermittelt die Tarife, welche auf Verfahren mit unbestimmtem/unbestimmbarem Streitwert angewendet werden, sowie die Tarife, welche auf Verfahren angewendet werden, bei denen die Parteien erheblich unterschiedliche Angaben zum Streitwert gemacht haben;
- e) weist den Mediatoren die ihnen zustehenden Vergütungen zu;
- f) übermittelt, ab dem 2. Jahr der Eintragung in das Verzeichnis, innerhalb 31. März eines jeden Folgejahres die Verwaltungsbilanz auf den vom Ministerium bereitgestellten Formularen;
- g) erstellt die Finanz-und Buchhaltungsbilanz;
- h) schlägt dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen die Anzahl und Berufsqualifikation des Dienstpersonals, welches in der Stelle zum Einsatz kommen soll, vor;
- i) erstellt und aktualisiert regelmäßig das Verzeichnis der Mediatoren.



Jede vom Mediationsstelle beschlossene Zahlungsverpflichtung muss vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen, eventuell auch durch Ratifizierung mittels Eilverfahrensbeschlüssen, genehmigt werden.

Art. 10 DAS VERWALTUNGSSEKRETARIAT

Das Verwaltungssekretariat besteht aus den Angestellten, welche der Mediationsstelle vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen zur Verfügung gestellt werden.

Das Verwaltungssekretariat kümmert sich um die Ausübungen der Dienste, welche für den Ablauf der Mediationsverfahren unabdingbar sind; es führt die Akten der Mediationsverfahren, auch mittels informatisiertem Register, und ermöglicht den Parteien den Zugang zu den Verfahrensakten.

Diejenigen, die im Sekretariat arbeiten, müssen unparteiisch sein. Im Sinne des Art. 9, 1. Abs. des GVD Nr. 28/10 sind sie bezüglich der im Zuge der Mediationsverfahren abgegebenen Erklärungen und erhaltenen Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 11 VERZEICHNIS DER MEDIATOREN

Die Mediationsstelle bedient sich bei der Ausübung seiner Aufgaben eines Verzeichnisses von Mediatoren, welches aus mindestens 5 in der Rechtsanwaltskammer Bozen eingetragenen Rechtsanwälten besteht, die im Besitz der gesetzlichen und der in gegenständlichen Statut vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen sind und ihre Bereitschaft erklärt haben, die Funktion eines Mediators auszuüben,.

Die Mediationsstelle muss das Verzeichnis der Mediatoren nach Kompetenzbereichen gemäß den jeweiligen Anträgen der Interessierten.

Die Mediationsstelle muss jedenfalls innerhalb des Monats Februar eines jeden Jahres das Verzeichnis der Mediatoren aktualisieren.

Das aktualisierte Verzeichnis muss nach der Genehmigung durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen dem zuständigen Ministerium übermittelt werden.

Art. 12 VORAUSSETZUNGEN DES MEDIATORS

Der Mediator muss ein in der Rechtsanwaltskammer Bozen eingetragener Rechtsanwalt sein, der im Besitz einer spezifischen, mindestens zweijährigen Aus- oder Fortbildung ist, welche er bei einem der gesetzlich vorgesehenen, akkreditierten Bildungskörperschaften erworben hat oder jedenfalls im Besitz der gesetzlich vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen sein.

Der Mediator muss im Besitz folgender Ehrbarkeitsvoraussetzungen sein:

- für kein nicht fahrlässige Delikte rechtskräftig verurteilt worden zu sein oder keine nicht ausgesetzte Haftstrafe;
- Weder zeitweise noch ständig der Ausübung öffentlicher Ämter enthoben worden zu sein;
- Weder Präventions- noch Sicherungsmaßnahmen unterworfen zu sein;
- Keine anderen disziplinarrechtlichen Sanktionen als einen Verweis erlitten zu haben.

Der Mediator muss außerdem:

- Weder Präventions- noch Sicherungsmaßnahmen unterworfen zu sein;
- sich nicht in irgendeiner von speziellen Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Unvereinbarkeitssituation befinden;
- kein Amt in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bekleiden;
- an nicht mehr als fünf Mediationsstellen eingetragen zu sein;
- er muss, im Sinne der Gesetzgebung bezüglich des Gebrauchs der Sprache in der Provinz Bozen, den Gebrauch der Sprache(n), welche von der(n) Partei(en) gewählt wurden, gewährleisten;



- die Mediatoren, welche sich in den von Art. 3, 3.Abs. Teil I) Sektion B) und Teil II), Sektion B des M.D. 180/2010 vorgesehenen Verzeichnissen einzutragen gedenken, müssen geeignete Dokumentation vorlegen, welche die notwendigen Sprachkenntnisse belegen.

Art. 13 PFLICHTEN DES MEDIATORS

Dem Mediator ist es untersagt, Verpflichtungen oder Rechte, welche direkt oder indirekt mit den behandelten Angelegenheiten zusammenhängen, zu übernehmen bzw. zu erwerben, mit Ausnahme jener, welche eng mit der Dienstleistung oder dem Auftrag in Verbindung stehen; weiters ist es ihm untersagt, direkt von den Parteien Vergütungen anzunehmen.

Der Mediator muss außerdem:

- a) über alles, was er im Zuge seines Auftrags erfahren hat, Stillschweigen bewahren;
- b) bezüglich jeden Auftrags, für welchen er berufen wurde, eine Erklärung bezüglich der eigenen Unparteilichkeit und des Nichtbestehens von Unvereinbarkeitsgründen mit dem anzunehmenden Auftrag unterfertigen;
- c) die Mediationsstelle und eventuell die Verfahrensparteien unverzüglich von persönlichen Gegebenheiten in Kenntnis setzen, welche Einfluss auf die Mediationstätigkeit haben und die individuellen Voraussetzungen, welche die Unparteilichkeit gewährleisten sollen, betreffen.
- d) Mindestens alle zwei Jahre an den von der Mediationsstelle oder anderen dazu befugten Körperschaften angebotenen Fortbildungsseminaren teilnehmen.

Art. 14 BERFUNG DES MEDIATORS

Die Mediationsstelle bestimmt das Verfahren, nach welchem die Mediatoren turnusmäßig ausgewählt werden und welches in jenen Fällen zur Anwendung kommt, in welchen der Mediator nicht von den Parteien einvernehmlich ernannt wurde.

Im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Z. a) des GVD Nr. 28/2010 unterzeichnet der berufene Mediator, nach Einsicht in die Dokumentation, die Erklärung bezüglich des Nichtvorhandenseins von Unvereinbarkeitsgründen sowie der eigenen Unparteilichkeit gemäß bereitgestelltem Formular (Anlage B).

Im Falle der Unvereinbarkeit ernennt die Mediationsstelle einen neuen Mediator.

Der berufene Mediator darf, außer bei Bestehen einer Unvereinbarkeit, nicht grundlos und jedenfalls nicht öfter als drei Mal in einem Jahr die Beauftragung ablehnen.

Im Falle mehr als dreimaliger ungerechtfertigter Ablehnung in einem Jahr wird der Mediator von Amts wegen aus dem Verzeichnis gelöscht.

Art. 15 TÄTIGKEIT DER MEDIATORS

Der berufene Mediator muss seine Tätigkeit persönlich ausführen; er darf sich, falls er es für die Mediation als notwendig oder zweckmäßig erachtet, der Hilfe eines technischen Experten bedienen, welcher aus dem von Art. 13 der Anwendungsbestimmungen zur Zivilprozessordnung vorgesehenen Verzeichnis der Amtsgutachter ausgewählt werden muss.



Art. 16 VERGÜTUNG

Die von den Parteien bezahlten Vergütungen werden von der Mediationsstelle an die Mediatoren ausbezahlt. Die Mediationsstelle behält folgende Vergütungen ein, um die Organisation zu finanzieren und die von der Mediationsstelle verfolgten Ziele zu gewährleisten:

- 20% auf die bezahlte Vergütung bei einem Streitwert bis zu Euro 50.000,00.-;
- 30% auf die bezahlte Vergütung wenn der Streitwert Euro 50.000,00.- übersteigt.

Die Vergütungen verstehen sich exklusive Steuern.

Art. 17 LÖSCHUNG UND SUSPENDIERUNG VOM VERZEICHNIS

Es wird die einstweilige Suspendierung/Aussetzung vom Verzeichnis der Mediatoren verfügt, wenn:

- a) ihm gegenüber strafrechtliche Anklage für ein nicht fahrlässiges Delikt erhoben wird
- b) ihm gegenüber ein Disziplinarverfahren seitens des Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen eingeleitet wird;
- c) im Falle der vorsorglichen Suspendierung/Aussetzung von der Anwaltstätigkeit;
- d) wenn die Fortbildungspflichten nicht erfüllt werden.

Die Suspendierung/Aussetzung wird widerrufen:

- a) bei Rechtskraft des Urteils oder der Entscheidung, welche das Verfahren abschließt;
- b) mit der – auch nicht rechtskräftigen- Verkündung des Urteils oder der Entscheidung, mit welcher eine Strafe oder Sanktion verhängt wird, welche einer Eintragung ins Verzeichnis nicht entgegenstehen.

Es wird die Löschung aus dem Mediatorenverzeichnis verfügt:

- a) wenn die Zulassungsvoraussetzungen wegfallen;
- b) bei mehr als dreimaliger ungerechtfertigten Ablehnung eines Mediationsauftrags innerhalb eines Jahres;
- c) wenn die Vereinbarung nicht im Sinne des Art. 12 des GVD Nr. 28/2010 genehmigt wird, da sie der öffentlichen Ordnung, den zwingenden Rechtsvorschriften oder den Formvorschriften nicht entspricht, dies nach vorhergehender Anhörung des Mediators über die konkreten Umstände, die zur Abfassung der Schlichtungsvereinbarung geführt haben.

Maßnahmen zur vorsorglichen Suspendierung und Löschung werden, vorbehaltlich von Fällen außerordentlicher Dringlichkeit, von der MEDIATIONSSTELLE, nach vorangehender Anhörung des Mediators, ergriffen.

Die Maßnahme der Löschung wird unverzüglich dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen mitgeteilt, damit dieser ein eventuelles Disziplinarverfahren einleiten kann.

Art. 18 VERFAHRENSNORMEN - VERWEIS

Die Vorschriften für die Eintragung in das Verzeichnis der Mediatoren und die Einleitung des Mediationsverfahrens sind in der vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen genehmigten Verfahrensordnung enthalten und werden diesem Statut beigeschlossen (Anlage A).

Art. 19 MITTEL DER MEDIATIONSSTELLE

Die Mediationsstelle bedient sich zur Ausübung ihrer Funktion der Instrumente, der Mittel und des Personals des Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen.

Sie muss ein Register verwalten, in dem die Einnahmen und Ausgaben verzeichnet sind.

Art. 20



KONTROLLE ÜBER DAS RECHNUNGSWESEN

Die Kontrolle über das Rechnungswesen der Mediationsstelle ist dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen anvertraut, welcher sie mittels seines Schatzmeisters ausübt.

Als Einnahmen der Mediationsstelle gelten die Einkünfte aus der Mediationstätigkeit.

Als Ausgaben der Mediationsstelle gelten die ordentlich fakturierten Vergütungen der Mediatoren und die Führungs- und Verwaltungsspesen der Mediationstätigkeit.

Sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben finden in der Bilanz des Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen ihren Niederschlag, nachdem sie von der Mediationsstelle kontrolliert und genehmigt wurden.

Die Mediationsstelle ist angehalten, innerhalb des 30. Juli eines jeden Jahres (Semester Januar/Juni) und innerhalb des 30. Januar des Folgejahrs zum Bezugsjahr (Semester Juli/Dezember), am Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen die Finanz- und Buchhaltungsbilanz der eigenen Verwaltung zu hinterlegen.

Innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt der Rechnungslegung und nach Berichterstattung des Schatzmeisters wird dieselbe eventuell vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen genehmigt.

Die Einkünfte der Mediationsstelle dienen dazu, die Mehrausgaben der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen für die Schlichtungstätigkeit zu decken, insbesondere für die folgenden Bilanzposten:

- "außerordentliche Personalspesen": Prämien, Überstunden, Sondervergütungen für die an die Mediationsstelle abgestellten Bediensteten der Kammer;
- "Kanzleispesen": Formulare und verschiedene Büromaterialien für die Tätigkeit der Mediationsstelle;
- "Post- und Telefonkosten": auf Grund der Tätigkeit der Mediationsstelle entstehende Mehrausgaben bezüglich Post- und Telefonkosten;
- "Versicherungsspesen";
- "Spesen für Fortbildungskurse";
- zusätzliche, nicht zuordenbare "sonstige Unkosten" aus der Tätigkeit der Mediationsstelle.

Die eventuellen Aktiva der Bilanz werden ganz oder teilweise zwischen jenen Mediatoren aufgeteilt, welche in Verfahren tätig waren, bei welchen eine/mehrere oder alle Partei(en) zur Verfahrenshilfe auf Staatskosten zugelassen wurden.

Art. 21 SCHLUSSBESTIMMUNG

Jede Änderung des Statuts und der Verfahrensordnung muss vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen bewilligt werden und im Sinne des 3. Absatzes des Art. 16 GVD Nr. 28/10 dem Justizministerium mitgeteilt werden.

Jede Änderung des Statuts und der Verfahrensordnung wird 60 Tage nach Durchführung der vorgenannten Formalitäten rechtswirksam, sofern das Justizministerium keine Unrechtmäßigkeiten oder Unschlüssigkeiten festgestellt hat.

Für alles, was nicht vom gegenständlichen Statut geregelt ist, wird auf die geltenden Gesetzesbestimmungen verwiesen.

Bozen, 27.04.2011.

Der Sekretär
gez. RA Dr. Andrea Pallaver

Der Präsident
gez. RA Dr. Heiner Nicolussi-Leck